



Schützenverein Bissendorf-Holte e.V.

über 375 Jahre Schützentradition in Bissendorf



Vereinssatzung von 2015

Satzung des Schützenvereins Bissendorf-Holte e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Schützenverein Bissendorf-Holte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bissendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, der Brauchtumpflege und die Erhaltung des Schützenheims.
3. Im Verein gelten für den Schießsport die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes sowie das Waffengesetz neuester Fassung.
4. Das Satzungswerk wird insbesondere erfüllt durch: Die Pflege und Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend, die Förderung des Breiten- und Spitzensportes und die Pflege und Wahrung Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Kulturgutes.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein erfüllt noch folgende Aufgaben: Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den übergeordneten Verbänden, den jeweilig zuständigen sportlichen Verbänden, staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen, sowie die Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Schützenwesens.
7. Der Verein kann Ordnungen und Richtlinien im sportlichen und organisatorischen Bereich vornehmen, mit Bindewirkung für die Mitglieder.
8. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen. Die Bestätigung der Aufnahme hat die Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch den Ausschluss
3. durch Tod

Austrittserklärungen müssen bis zum 30. September des Jahres beim/ bei der Schatzmeister/in schriftlich erfolgen, sonst dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge trotz wiederholter Mahnungen nicht bezahlt, oder sich grober Verstöße gegen die Satzung des Vereins schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen. Dagegen ist die Berufung an der nächste Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit dann endgültig entscheidet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge des Vereins werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Der Gesamtvorstand

Die Hauptversammlung wird bis zum 1. April jeden Jahres einberufen, Außerordentlich Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittel der angeschlossenen Mitglieder einberufen werden. Im letzten Falle ist die Hauptversammlung spätestens 6 Wochen nach der Beantragung einzuberufen. Jedes Mitglied erhält mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung eine schriftliche Einladung.

Den Beschlüssen der Hauptversammlung unterliegen:

1. Die Verwendung und Verwaltung des Vermögens des Vereins,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Feier des Schützenfestes,
4. die Veranstaltung von Schießübungen und Zusammenkünften,
5. die endgültige Entscheidung über eingegangene Beschwerden,
6. Satzungsänderung.

In der Hauptversammlung hat der Vorstand die Abrechnung des ablaufenden Jahres abzugeben. Die Versammlung hat 2 Revisoren/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen, die die Rechnungen prüfen und der Versammlung Bericht erstatten. Ist die Abrechnung für richtig befunden, so ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet stets die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

§ 7 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand bildet mit dem Vorstandsbeirat den Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Dem Gesamtvorstand obliegt:

1. Die Feststellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Hauptversammlung.
2. Die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen und des Schützenfestes. Sowie alle ihn durch Beschluss der Hauptversammlung übertragenen Arbeiten.
3. Mit dem Erlöschen der Stellung des/der Vereinspräsidenten/in endet nicht die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Präsidenten/in
- dem/der Vize-Präsidenten/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der 1. Sportleiter/in
- dem/der Jugendsportleiter/in

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich.

Vertretungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand:

- der/die Präsident/in
- der/die Vize-Präsident/in
- der/die Schatzmeister/in

und zwar jeweils zwei von Ihnen gemeinsam.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt; jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass jeweils einer von ihnen mit dem/der Schatzmeister/in vertretungsberechtigt ist.

Das heißt, dass alle Verträge, egal welcher Art, nur vom Vorstand unterzeichnet werden dürfen.

§ 9 Der/die Präsident/in

Dem/der Präsidenten/in obliegt die Leitung des Vereins. Er/Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderem Organ zugewiesen sind. Der/die Präsident/in ruft die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Er/Sie kann sich in der Funktion durch den/der Vize-Präsidenten/in, dem/der Schatzmeister/in oder in Abwesenheit derselben durch einen von Ihm bestimmten Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Ferner hat sich der/die Präsident/in nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen hin nach Möglichkeit immer mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Der/die Vize-Präsident/in

Der/die Vize-Präsident/in vertritt den/die Präsidenten/in in dessen/deren Abwesenheit bei allen vorkommenden Gegebenheiten. Der/die Vize-Präsident/in hat sich wie der/die Präsident/in nach eigenem Ermessen über den Stand und Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen.

Beim Ableben des/der Präsidenten/in führt der/die Vize-Präsident/in bis Ende der Wahldauer den Verein. Er/Sie übernimmt automatisch sämtliche Rechte und Pflichten des/der Präsidenten/in.

Es ist anzustreben, in der nächsten Hauptversammlung eine/en neue/en Präsidenten/in zu wählen.

§ 11 Der/die Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in führt eine genaue Liste über die Mitglieder des Vereins.

Ihm/Ihr obliegt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er/Sie hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen.

In der jährlichen Hauptversammlung legt der/die Schatzmeister/in eine von den Revisoren/innen bereits überprüfte Jahresabrechnung vor.

Auf Verlangen der Hauptversammlung hat der/die Schatzmeister/in das gesamte Vermögen des Vereins offenzulegen.

Auf Verlangen des/der Präsidenten/in und des/der Vize-Präsidenten/in hat der/die Schatzmeister/in jederzeit sein/ihr "Kassenbuch" zur Einsicht vorzulegen.

§ 12 Der/die Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in in den Verrichtungen, besorgt die schriftliche Abfassung der Beschlüsse und sorgt für die regelmäßige und gewissenhafte Führung und Aufbewahrung der Akten. Er/Sie führt das Verzeichnis über das Inventar des Vereins.

Über jede Versammlung sowie Vorstandssitzung ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll handschriftlich aufzunehmen, zu unterzeichnen und gut aufzubewahren.

Der/die Präsident/in oder sein/e Stellvertreter/in hat nach Zustimmung der Versammlung gegenzuzeichnen.

§ 13 Der/die 1. Sportleiter/in und der/die Jugendsportleiter/in

Der/die 1. Sportleiter/in leitet das gesamte Schießwesen in sportlicher und technischer Hinsicht.

Der/die Jugendsportleiter/in übernimmt diese Aufgabe im Jugendbereich. Ihren Anordnungen in schießsportlicher Hinsicht ist Folge zu leisten.

Die Sportleitung ist verantwortlich für sämtliche Waffen des Vereins, die in einer Inventarliste immer auf dem neuesten Stand sein muss.

Der/die 1. Sportleiter/in ist gleichzeitig Obmann der Sportkommission innerhalb des Vereins.

§ 14 Die Sportkommission

Der Sportkommission gehören mit Stimmrecht an:

- der/die Präsident/in
- der/die 1. Sportleiter/in
- der/die Damensportleiter/in
- der/die Jugendsportleiter/in
- die stellvertretenden Sportleiter/innen
- der/die an dem Tage der Schießveranstaltung aufsichtführende Sportleiter/in.

Der Vorsitzende der Sportkommission ist immer der/die 1. Sportleiter/in.

§ 15 Der Vorstandsbeirat

Der Vorstandsbeirat besteht aus:

- dem/der Ehrenpräsident/in
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- den stellvertretenden Sportleitern/innen und den Sportleitern/innen die für die Durchführung sportlicher Wettkämpfe benötigt werden. Die Anzahl der Sportleiter/innen sollte begrenzt sein.
- dem Festausschuss (3 Mitglieder)
- dem Oberst
- dem/der Adjutanten/in
- den Mitgliedern für die Traditionspflege (1-3 Mitglieder)
- dem/der Heimwart/in
- dem/der amtierenden Schützenkönig/in und dem/der Kronprinz/essin
- dem/der Pressewart/in

Alle Amtszeiten enden mit Ablauf der Wahlzeit, sowie durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Abwahl.

Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/in, oder in einer Vereinsversammlung zu Protokoll gegeben werden. Er ist nicht widerrufbar.

§ 16 Die Königs/innenwürde

Die Würde des/der Schützenkönigs/in kann der/die erreichen, der/die den Rumpf durch eine Schusswaffe abschießt, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vollmitglied des Vereins ist.

Wer die Königs/innenwürde mehrfach erreicht, trägt den Titel Kaiser/in.

Sollte der/die Schützenkönig/in durch Krankheit oder sonstige Gründe verhindert sein, bestimmt er/sie seine/en Vertreter/in.

Im Todesfall übernimmt der/die Adjutant/in die Königs/innenwürde. In solch einem Falle, sollte der Vorstand mit dem/der Adjutanten/in den weiteren Verlauf des Königsjahres in finanzieller und in ablaufmäßiger Hinsicht beraten und zu einem Beschluss kommen, der allen gerecht wird und den Ruf beider nicht beeinträchtigt.

§ 17 Veranstaltungen

Das Schützenfest soll den Charakter eines Volksfestes haben. Die Ausführung des Schützenfestes wird in einer besonders zu erlassenen Verordnung festgelegt. (Bataillonsbefehl)

Die näheren Bestimmungen werden zu jeder Veranstaltung besonders getroffen. Die Vorbereitungen dafür übernimmt der Festausschuss, der aber in allen Zweifelsfragen die Entscheidung des Vorstandes einholen muss. Alle Verträge mit den Firmen die der Festausschuss vorbereitet, müssen vom/von der Schatzmeister/in und dem Festausschuss unterschrieben werden.

Die Durchführung der schießsportlichen Veranstaltungen obliegt den/der Sportleitern/innen des Vereins. Über etwaige Unstimmigkeiten in schießsportlicher Hinsicht entscheidet die Sportkommission.

§ 18 Sterbefall

Allen Vereinsmitgliedern, die durch Tod ausscheiden, soll der Verein die letzte Ehre durch die Teilnahme des Vereins an der Beerdigung erweisen. Das Präsidium soll mit den Hinterbliebenen Kontakt aufnehmen, um den Ablauf der Beerdigung in Hinsicht auf eine Teilnahme des Vereins zu klären.

§ 19 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

Dieser Beschluss kann nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bissendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in der Hauptversammlung vorgenommen werden. Dafür ist ein Antrag zu stellen, der als Tagesordnungspunkt aufzuführen ist. Dem Antrag ist der genaue Wortlaut mit einer Begründung beizufügen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese geänderte Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Die bisher geltende Satzung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Für alle nach der alten Satzung gewählten Funktionsträger/innen gilt deren Wahlzeit fort.

Bissendorf, den 21. Februar 2015

Unterschriften des Vorstandes:

Präsident: Karl-Heinz Gottwald

Vizepräsident: Dirk Milius

Schatzmeister: Reiner Richter
